

derartiger Fälle nicht immer einheitliche Auffassungen und Maßstäbe. Es bleibt zuweilen unberücksichtigt, daß auch der Normalfall des § 19 ein Staatsverbrechen von erheblicher Schwere darstellt, das mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bedroht ist, und daß daher an einen schweren Fall strengere Anforderungen zu stellen sind. Ein schwerer Fall liegt — soweit es sich nicht um planmäßig oder im Auftrag begangene Hetze handelt — in der Regel vor, wenn der große Umfang der Tat, die vom Täter entwickelte besondere Intensität oder die Art und Weise der Verbreitung der Hetze und die von der Schuld umfaßten schweren Folgen die Charakterisierung der Tat als schweren Fall erfordern, um sie zutreffend zu kennzeichnen. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines solchen Falles muß dem Grad der im § 19 Abs. 3 StEG beispielhaft aufgezählten schweren Fälle, nämlich der planmäßig oder auftragsgemäß begangenen Hetze, entsprechen.

Unsicherheiten gibt es bei der Beantwortung der Frage, ob der Täter planmäßig im Sinne von § 19 Abs. 3 StEG gehandelt hat. Bei der Prüfung dieser Frage muß berücksichtigt werden, daß auch der Normalfall der Hetze ein zielbewußtes Handeln des Täters voraussetzt, das sich z. B. oft in bestimmten Vorbereitungen zur Tat oder im Abwarten günstiger Gelegenheiten äußert. Besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung dieser Frage zeigen sich in Fällen, in denen sich der Täter während eines längeren Zeitraumes zu besonderen politischen Ereignissen jeweils in einer Weise geäußert hatte, die ihrem Wortlaut nach und isoliert betrachtet geeignet erschien, staatsgefährdende Auswirkungen hervorzurufen. Die festgestellten mehrfachen derartigen Äußerungen dürfen nicht schematisch als planmäßig begangen betrachtet werden. Vielfach wird fortgesetzte Hetze oder Staatsverleumdung vorliegen. Bei der Beurteilung derartiger Handlungen muß berücksichtigt werden, daß sich zu bestimmten Ereignissen, deren Verständnis ein entwickeltes politisches Bewußtsein voraussetzt, zuweilen manche Bürger nur deshalb jeweils negativ äußern, weil sie noch rückständig sind, die Zusammenhänge nicht voll verstehen und ihnen noch keine oder nur unzureichende Erläuterungen gegeben worden sind. Ob solche Umstände vorliegen, muß sorgfältig geprüft werden. Liegen sie vor, dann handelt es sich in der Regel nicht um Hetze und möglicherweise auch nicht um eine Straftat. Planmäßige Hetze kann nur vorliegen, wenn auch jede Einzelhandlung Hetze darstellt und wenn festgestellt wird, daß die Einzelhandlungen ein von Anbeginn geplantes systematisches Einwirken sind. Planmäßige Hetze liegt z. B. auch dann vor, wenn der Täter sein Verbrechen derart konkret und umfassend vorausberechnet und vorbereitet hat, daß es gerade dadurch geeignet wurde, auch durch eine ein-

zelne Handlung schwere staatsgefährdende Auswirkungen herbeizuführen.

Abgrenzung zur Staatsverleumdung

Wird bei der Beurteilung einer Handlung richtig vom Wesen der staatsgefährdenden Propaganda ausgegangen und werden die einzelnen Merkmale des Tatbestandes Sorgfältig geprüft, dann ist auch eine klare Abgrenzung dieser Verbrechen von der Staatsverleumdung möglich. In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die bloße Äußerung von Verleumdungen oder Entstellungen oder ein Verächtlichmachen nicht genügt, sondern daß auch in diesen Fällen auf der subjektiven Seite Vorsatz vorhanden sein muß. Der Täter muß also die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen oder aber einzelne Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder nur deshalb, weil sie entsprechenden Institutionen oder Organisationen angehören, verleumden, verächtlichmachen oder verunglimpfen wollen, um ihr Ansehen herabzusetzen. Das in § 20 Ziff. 2 StEG enthaltene Merkmal „wegen . . .“ ist nicht schon dann verwirklicht, wenn dem Täter die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit oder die Zugehörigkeit des angegriffenen Bürgers zu einer staatlichen Einrichtung oder zu einer gesellschaftlichen Organisation bekannt war oder seine Äußerungen sich darauf bezogen haben. Das Handeln des Täters muß vielmehr von diesen Umständen bestimmt gewesen und aus einer bei ihm vorhandenen allgemeinen Ablehnung der von dem betreffenden Bürger ausgeübten gesellschaftlichen Tätigkeit oder bekleideten Funktion heraus erfolgt sein. Die subjektive Seite der Tat ist damit ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur Beleidigung, Verleumdung oder üblen Nachrede.

In den Fällen des § 20 StEG muß neben der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob die Tat in so hohem Grade gesellschaftsgefährlich ist, daß sie eine gerichtliche Strafe erfordert, oder ob sie vor die Konfliktkommission gehört. Handelt es sich um keine Straftat, sondern um „dummes Gerede“, dann muß die Auseinandersetzung mit dem betreffenden Bürger im Betrieb oder im Wohngebiet organisiert werden.

Die Durchsetzung der von der Partei der Arbeiterklasse und der in den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates gewiesenen Differenzierungsprinzipien zwischen Verbrechen, die aus antagonistischen Widersprüchen erwachsen, anderen schweren Verbrechen und sonstigen kriminellen Handlungen erfordert ein tiefes Eindringen auch in die hier behandelten Probleme. Ihre Lösung in der täglichen Praxis setzt voraus, daß alle Tendenzen des Dogmatismus, aber auch des Liberalismus in der Strafrechtspflege völlig überwunden werden.

GERHARD KIRSCHNER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses und die Aufsicht des Staatsanwalts über die Anwendung des Zivil- und Arbeitsrechts

Die im Entwurf des Staatsrates vom 5. Dezember 1962 veröffentlichten Grundsätze über die Rechtspflege und die auf sie eingehenden Diskussionsbeiträge auf dem VI. Parteitag der SED zeigen, inwieweit der umfassende Aufbau des Sozialismus neue, sich aus dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung ergebende Aufgaben für die Rechtspflegeorgane stellt.

Bei der weiteren Diskussion zu diesen Fragen kommt es darauf an, nicht nur Schlußfolgerungen für die qualitative Verbesserung der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane, sondern für jeden Bereich der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu ziehen. Zu einigen Ergebnissen, die sich auf die staatsanwaltschaftliche Auf-